

österreichisch-schweizerischer Handelsvertrag unterzeichnet.<sup>148</sup> Er beruhte wie sein Vorgänger auf der Grundlage der Meistbegünstigung. Die Bestimmungen über den engeren Grenzverkehr erfuhren mit einer Ausnahme, dem Stickerieveredlungsverkehr, keine wesentlichen Änderungen. Unter Einhaltung gewisser Formalitäten durften Garne, Halbfabrikate und Muster zollfrei zur Veredlung in das andere Staatsgebiet gebracht werden. Die Waren mussten aber wieder zurückgeführt werden.<sup>149</sup> In einigen Positionen senkte die Schweiz ihre Einfuhrzölle. Eine ganze Reihe von Waren blieben, allerdings meist mengenmässig begrenzt, wie bisher zollfrei.<sup>150</sup> Der Handelsvertrag vom 10. Dezember 1891<sup>151</sup> glich in Inhalt und Aufbau dem Vertrag von 1888 und brachte für Liechtenstein keine grundlegenden Änderungen der bisherigen Wirtschaftsbeziehungen mit der Schweiz. Bedauert wurde die schweizerische Zolltariferhöhung für die Nutzvieheinfuhr.<sup>152</sup> Allerdings hatte diese Erhöhung für den liechtensteinischen Viehexport keine Auswirkungen mehr, hatte doch bereits das österreichisch-schweizerische Viehseuchenübereinkommen vom 5. Dezember 1890 die Nutzviehausfuhr nach der Schweiz praktisch verunmöglicht.<sup>153</sup>

Der Handelsvertrag vom 9. März 1906<sup>154</sup> änderte nur sehr wenig an Liechtensteins Wirtschaftsbeziehungen zur Schweiz. Der Landtag sah im Vertrag eher eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Dies hatte seinen Grund darin, dass mit dem Handelsvertrag ein Viehseuchenübereinkommen verbunden war. Wie schon 1890 verunmöglichte dieses Übereinkommen die liechtensteinische und vorarlbergische Nutzviehausfuhr nach der Schweiz. Liechtenstein hatte das Übereinkommen von 1890 gekündigt. Es hatte seit dem 1. März 1893 im Fürstentum keine Gültigkeit mehr. Nun war ein ähnliches Abkommen Bestandteil des Handelsvertrages, den Liechtenstein annehmen musste, wollte es nicht die Zolleinigung mit Österreich auflösen.<sup>155</sup> Die Vertragsdauer war mit dem 31. Dezember 1917 begrenzt.<sup>156</sup>

---

günstig, da der sog. Veredlungsverkehr mit der Schweiz stark erschwert war. Mehrmals wandten sich die betroffenen Kreise an die Regierung, an die Hofkanzlei, oder gar direkt an das k. k. Finanzministerium um eine Verbesserung der Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz. (LRA 1879/Nr. 197, 1880/Nr. 718, 1881/Nr. 75, 163 u. 899, 1883/Nr. 97 u. 1229). Handelsvertrag, Wien, 23. Nov. 1888. — Vgl. Schädler, Landtag, JBL 3 (1903), S. 90 f

148 LGBI. Jg. 1889, Nr. 1.

149 a. a. O., Art. 4.

150 a. a. O., Anlagen zum Vertrag und Zusatzartikel.

151 Handelsvertrag, Wien, 10. Dez. 1891. — LGBI. Jg. 1892, Nr. 1.

152 Schädler, Landtag, JBL 4 (1904), S. 27 f.

153 Vgl. oben, S. 202 — 211.

154 Handelsvertrag, Wien, 9. März 1906. — LGBI. Jg. 1906, Nr. 8.

155 Schädler, Landtag, JBL 12 (1912), S. 36 — 38.

156 Handelsvertrag vom 9. März 1906, Art. 16.